

**Öffentliche Bekanntmachung
eines Genehmigungsbescheides
für eine Anlage entsprechend der
Industrieemissionsrichtlinie (IE-RL)**

Bezirksregierung Düsseldorf
53.01-100-53.0192/12/0401H1

Düsseldorf, den 22.11.2019

Genehmigung nach §§ 16, 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Superabsorbent (Polyacrylatanlage (P7)) der Firma Evonik Degussa GmbH in Krefeld durch Umstellung der Natronlaugeversorgung

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der Firma Evonik Degussa GmbH mit Bescheid vom 13.08.2013 die Genehmigung gemäß §§ 16, 6 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Polyacrylatanlage (P7) am Standort Krefeld, Bäckerpfad 25 in 47805 Krefeld erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG ist der Genehmigungsbescheid unter Hinweis auf die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblattes im Internet öffentlich bekannt zu machen.

BVT-Merkblatt:

hier Bezeichnung eingeben.

Link zu den BVT-Merkblättern:

[Link BVT-Merkblätter](#)

Im Auftrag

Gez. Lowis



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Mit Zustellungsurkunde
Evonik Degussa GmbH
Bäkerpfad 25
47805 Krefeld

Datum: 13. August 2013

Seite 1 von 10

Aktenzeichen:
53.01-100-53.0192/12/0401H1
bei Antwort bitte angeben

Herr Louis
Zimmer: 053
Telefon:
0211 475-9163
Telefax:
0211 475-2790
werner.louis@
brd.nrw.de

Immissionsschutz

Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Polyacrylatanlage (P7) durch Umstellung der Natronlaugeversorgung

Antrag nach § 16 Abs. 1 BImSchG vom 14.11.2012

Anlagen: 1. Verzeichnis der Antragsunterlagen
2. Nebenbestimmungen
3. Kostenblatt

Genehmigungsbescheid

53.01-100-53.0192/12/0401H1

I.

Tenor

Auf Ihren Antrag vom 14.11.2012 nach § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Polyacrylatanlage (P7) durch Umstellung der Natronlaugeversorgung ergeht nach Durchführung des nach dem BImSchG vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:

1. Sachentscheidung

Der Firma Evonik Degussa GmbH in Krefeld wird unbeschadet der Rechte Dritter aufgrund der §§ 16, 6 BImSchG in Verbindung mit § 1, Anhang Spalte 1 Nr. 4.1.8 der Vierten Verordnung zur Durchführung des

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-2671
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis Düsseldorf Hbf
U-Bahn Linien U78, U79
Haltestelle:
Victoriaplatz/Kleever Straße



BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen –
4. BImSchV) die

Seite 2 von 10

Genehmigung zur wesentlichen Änderung
**der Anlage zur Herstellung von Superabsorbent
(Polyacrylatanlage (P7))**

am Standort

**Evonik Degussa GmbH ,
Bäckerpfad 25, 47805 Krefeld,
Gemarkung Krefeld, Flur 72, Flurstücke 484,617,633**

erteilt.

Gegenstand der Änderung ist

- a) Umstellung der Rohstoffkonzentration von [REDACTED]
[REDACTED] Natronlauge (NaOH)
- b) Errichtung und Betrieb eines 600 m³-Lagertanks für NaOH
- c) Errichtung und Betrieb einer Eisenbahnkesselwagen (EKW)-
Entladestation für die gleichzeitige Entladung von 2 EKW
- d) Demontage der vorhandenen genehmigten EKW-Entladung für
NaOH in der Betriebseinheit 1 (P7.1)
- e) Erweiterung des Pumpenhauses T10.3 um die erforderliche
Ausstattung für eine NaOH-Entladung von TKW
- f) Errichtung und Betrieb neuer Auffangwannen, Entladeflächen
und Rohrleitungen mit geänderten Einbindungen für die Werks-
versorgung mit Natronlauge

Sofern sich aus dem Folgenden nichts Abweichendes ergibt, sind die
Änderung der Anlage und ihr Betrieb nur in dem Umfang genehmigt, wie
sie in den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen **Zeichnun-
gen und Beschreibungen** dargestellt wurden. Maßgeblich sind die in
Anlage 1 dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen.



2. Nebenbestimmungen und Hinweise

Die Genehmigung ergeht unter den in der **Anlage 2** aufgeführten **Nebenbestimmungen** (Bedingungen und Auflagen). Sie sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides.

3. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens werden der Antragstellerin auferlegt. Die Gesamtkosten der Änderung der Anlage werden auf insgesamt 2.975.000,00 Euro inklusive Mehrwertsteuer festgesetzt. Darin enthalten sind Rohbau- und Herstellungskosten in Höhe von 94.600,00 Euro.

Die Kosten (Gebühren und Auslagen) betragen insgesamt **7.156,00 Euro**. Die Kostenentscheidung folgt aus § 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit Tarifstelle 15a 1.1, unter Berücksichtigung der Tarifstellen 15h.5 und 2.4.1.4.

Bitte überweisen Sie die genannte Summe innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides an die Landeskasse Düsseldorf auf das auf der ersten Seite des Bescheides angegebene Konto unter Angabe des Kassenzzeichens

T187082609EVONIKDEGUSS.

Ich weise darauf hin, dass ich gemäß § 18 Abs. 1 GebG NRW bei verspäteter Zahlung gehalten bin, für jeden angefangenen Monat des Versäumnisses einen Säumniszuschlag in Höhe von 1 % der Kostenschuld (auf volle 50 Euro abgerundet) zu erheben.

II.

Eingeschlossene Entscheidungen

Gemäß § 13 BImSchG schließt die Genehmigung andere den Gegenstand der vorliegenden Genehmigung betreffende behördliche Entscheidungen ein. Im vorliegenden Fall sind von der Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG eingeschlossen:

- **Baugenehmigung nach §§ 63, 75 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO**



NRW) für die Errichtung der Tankwanne, der Rohrbrücke, der Erweiterung des Pumpenhauses und der EKW Entladestation.

Seite 4 von 10

III.

Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt, wenn nach Zustellung des Bescheides nicht:

- a) innerhalb von zwei Jahren mit der Änderung der Anlage begonnen und
- b) die geänderte Anlage innerhalb eines weiteren Jahres in Betrieb genommen wird.

Ferner erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Ziff. 2 BImSchG) oder das Genehmigungserfordernis aufgehoben wurde (§ 18 Abs. 2 BImSchG).

IV.

Begründung

A. Sachverhalt

Genehmigungsantrag

Die Evonik Degussa GmbH betreibt am Standort Bäkerpfad 25 in 47805 Krefeld eine Anlage zur Herstellung von Superabsorbentpolymeren (Polyacrylatanlage (P7)). Die bestehende Polyacrylatanlage (P7) soll durch die unter I. aufgeführten Maßnahmen geändert werden. Die Evonik Degussa GmbH hat für dieses Vorhaben am 14.11.2012 einen Antrag nach § 16 Abs. 1 BImSchG auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der Polyacrylatanlage (P7) gestellt.



Für die Errichtung der Anlagenteile wurde die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG beantragt. Die Zulassung wurde mit Bescheid vom 15.01.2013 – Az. 53.01-100-53.0192/12/0401H1v erteilt.

Sachentscheidung

I. Formelle Voraussetzungen

1. Genehmigungsverfahren

Das Genehmigungsverfahren wurde entsprechend den Regelungen des BImSchG und der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) durchgeführt.

a) Behördenbeteiligung

Im Genehmigungsverfahren wurden folgende Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, aufgefordert, für ihren Zuständigkeitsbereich eine Stellungnahme abzugeben:

Behörde	Zuständigkeit
Dezernat 53.4	Immissionsschutz (Anlagenüberwachung)
Dezernat 55	Arbeitsschutz
Oberbürgermeister der Stadt Krefeld	Baurecht

b) Öffentlichkeitsbeteiligung

Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrages und der Unterlagen war abzusehen, da der Träger des Vorhabens dies gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG beantragt hat und in den nach § 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG auszulegenden Unterlagen keine Umstände darzulegen gewesen wären, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter besorgen lassen.

Umweltverträglichkeitsprüfung



Gemäß § 3 e Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit Ziffer 4.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVP und in Verbindung mit § 3 c Abs. 1 UVP ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVP aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVP zu berücksichtigen wären.

Nach Auffassung sowohl der Fachbehörden als auch der Genehmigungsbehörde ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im vorliegenden Verfahren nicht erforderlich. Die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben, einschließlich der seit dem 03.08.2001 durchgeführten Änderungs- und Erweiterungsvorhaben, für die bisher keine UVP durchgeführt wurde, nicht zu erwarten sind. Für das beantragte Vorhaben bestand daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die entsprechende Feststellung gemäß § 3a Satz 1 UVP ist im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Ausgabe Nr. 29 vom 25.07.2013) öffentlich bekannt gegeben worden.

Materielle Voraussetzungen

Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung). Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen erreichen.

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und



2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

2. Genehmigungsvoraussetzungen

Der Antrag und die eingereichten Unterlagen wurden von den Fachbehörden geprüft. Bei der Prüfung wurden die allgemeinen Genehmigungsgrundsätze, insbesondere die Verwaltungsvorschriften zum Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG, die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS) und die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) beachtet.

Gegen die beantragte wesentliche Änderung der Polyacrylatanlage (P7) wurden von den beteiligten Behörden keine Bedenken erhoben. Die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 BImSchG wird durch Nebenbestimmungen sichergestellt. Die unter Beteiligung der Fachbehörden vorgenommene Prüfung der Antragsunterlagen ergab, dass von der geänderten Anlage schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Es werden entsprechend dem Stand der Technik ausreichende Maßnahmen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen sowie zur Abfallvermeidung und zur Energieeffizienz und -einsparung getroffen.

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Baurechts, des Wasserrechts, des Naturschutzrechts und des Arbeitsschutzrechts stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

3. Ermessen und Entscheidung

Die Erteilung einer Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG liegt nicht im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Auf eine Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG besteht grundsätzlich ein Rechtsanspruch, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen (gebundene Entscheidung). Als Ergebnis der Prüfung zeigt sich, dass die Voraussetzungen der §§ 5, 6, 16 BImSchG im vorliegenden Fall erfüllt werden. Dem Antrag der Evonik Degussa GmbH, Krefeld nach § 16 Abs. 1 BImSchG vom 14.11.2012 auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der



Polyacrylatanlage (P7) war demnach zu entsprechen und die Genehmigung zu erteilen.

B. Kostenentscheidung

I. Gesamtkosten

Die Verfahrenskosten werden gemäß § 13 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) der Antragstellerin auferlegt. Sie setzen sich zusammen aus den **Auslagen** i. H. v. **0,00 Euro** und den **Gebühren** i. H. v. **7.156,00 Euro**. Die Kosten des Verfahrens betragen insgesamt **7.156,00 Euro**.

II. Auslagen

Auslagen sind in diesem Verfahren für die o. g. Veröffentlichung gemäß § 3a Satz 1 UVPG im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf entstanden. Auf die Festsetzung dieser Kosten wird hier jedoch verzichtet, da die Rechnung der Amtsblattstelle von Ihnen direkt beglichen werden.

III. Gebühren

Die Gebührenberechnung erfolgt nach § 1 AVerwGebO NRW in Verbindung mit den Tarifstellen 15a.1.1, 2.4.1.4 und 15h.5.

Die Berechnung der Gebühr kann dem Kostenblatt (Anlage) entnommen werden.

1. UVP-Vorprüfung

Im Rahmen der Entscheidung über die Zulässigkeit des beantragten Vorhabens durch die mit vorliegendem Bescheid erteilte Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach §§ 16, 6 BImSchG der Polyacrylatanlage (P7) ist nach Tarifstelle 15h.5 für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a UVPG eine Gebühr zwischen 100,- und 500,- Euro zu erheben.

Bei der Bemessung einer Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens sind gemäß § 9 GebG NRW zu berücksichtigen

- a) der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand (soweit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden) und



- b) die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner sowie - auf Antrag - dessen wirtschaftliche Verhältnisse.

Der Verwaltungsaufwand in diesem Verfahren war gering. Die Unterlagen zur Prüfung der UVP-Pflicht waren vollständig. Es mussten keine Nachforderungen gestellt werden. Es waren keine nachteilige Umweltauswirkungen hinsichtlich ihrer Erheblichkeit zu beurteilen. Die Bedeutung der Amtshandlung wurde als mittel eingestuft. Ein wirtschaftlicher Wert der Amtshandlung ist nicht gegeben. Nach Tarifstelle 15h.5 ergibt sich demnach eine Gebühr in Höhe von **200,00 Euro**.

V.

Rechtsbehelf

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides beim Verwaltungsgericht Düsseldorf Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Falls die Frist durch das Verschulden einer/eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dieses Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07. November 2012 (GV. NRW. S. 548) eingereicht werden.

Hinweise:

Hinweise zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Homepage des Justizministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen (www.justiz.nrw.de).

Sollten Sie beabsichtigen, gegen den Bescheid Klage zu erheben, rege ich an, dass Sie sich zunächst erneut an mich wenden. In vielen Fällen können durch eine solche Rücksprache eine Klage und damit verbundene Gerichtskosten vermieden werden.



Insoweit bitte ich Sie aber zu beachten, dass sich die Klagefrist durch eine solche Rücksprache nicht verlängert.

Seite 10 von 10

Im Auftrag

(Lowis)



Anlage 1
zum Genehmigungsbescheid
53.01-100-53.0192/12/0401H1

Anlage 1
 Seite 1 von 2

Verzeichnis der Antragsunterlagen

Ordner 1 von 1

0.	Antragsanschreiben vom 14.11.2012.....	3 Blatt
0.	Abkürzungen/Begriffe.....	1 Blatt
0.	Inhaltsverzeichnis.....	3 Blatt
1.	Antrag	
1.1	Antragsformulare 1 – 8.....	53 Blatt
1.2	Angaben zur Wasser- und Abfallwirtschaft.....	2 Blatt
1.3	Bescheinigung §7(4)VAwS Verladestation T10.6.....	9 Blatt
1.4	Bescheinigung §7(4)VAwS Lagerbehälter.....	12 Blatt
1.5	Nachtrag N1 der bestehenden Abfüllstation T 10.3.....	8 Blatt
1.6	Bescheinigung §7(4)VAwS oberirdische Rohrleitungsanlage.....	8 Blatt
2.	Kurzbeschreibung	
2.1	Kurzbeschreibung.....	2 Blatt
3.	Lageplan und Deutsche Grundkarte	
3.1	Lageplan.....	1 Blatt
3.2	Digitale Grundkarte Krefeld, Königshof.....	1 Blatt
4.	Anlage und Betrieb	
4.1	Allgemeines.....	4 Blatt
4.2	Allgemeine Versorgung.....	6 Blatt
4.3	Ansatz der Monomerenlösung	./.
4.4	Polimerisation	./.
4.5	Aufbereitung	./.
4.6	Nachbehandlung	./.
4.7	Lagerung, Verpackung, Verladung	./.
4.8	An- und Abfahrvorgänge.....	9 Blatt



5.	Herkunft und Verbleib der Abfälle und Abwässer	
5.1	Herkunft und Verbleib der Abfälle und Abwässer	2 Blatt
6.	Emissionsbetrachtungen	
6.1	Genehmigte und beantragte Situation.....	2 Blatt
6.2	Schalltechnischer Bericht.....	138 Blatt
6.3	Emissionskataster/Emissionsquellenplan.....	1 Blatt
6.4	Lister der Emissionsquellen.....	1 Blatt
7.	Anlagensicherheit und Arbeitssicherheit	
7.1	Anlagensicherheit.....	1 Blatt
7.2	Arbeitssicherheit.....	3 Blatt
8.	Zeichnungen und Apparateliste	
8.1.	Übersichtsplan GP07_U0045.....	1 Blatt
8.2	Aufstellungsplan NaOH- Tanklager GP07_U0046.....	1 Blatt
8.3	Aufstellungsplan EKW-Entladestation GP07_U0047.....	1 Blatt
8.4	Verfahrensfließbild G0700037.....	1 Blatt
8.5	Apparate- und Maschinenliste.....	1 Blatt
9.	Produktinformation	
9.1	Liste der Stoffe zur Verwendung.....	1 Blatt
9.2	Sicherheitsdatenblätter Natronlauge.....	29 Blatt
10.	Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls	
10.1	Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls.....	36 Blatt
11.	Bau- Unterlagen	
11.1	Bauantrag Eisenbahnkesselwagen-Entladestation.....	29 Blatt
11.2	Bauantrag zur Errichtung einer Tankwanne.....	27 Blatt
12.	Sonstiges	
12.1	Erklärung des Betriebsrates.....	1 Blatt
12.2	Qualitäts- und Umweltmanagementsystem.....	1 Blatt
12.3	Energiemanagementsystem.....	1 Blatt
12.4	Stellungnahme zur Altlastenuntersuchung.....	30 Blatt
12.5	Ermittlung erforderlicher Schornsteinhöhen.....	14 Blatt



**Anlage 2
zum Genehmigungsbescheid
53.01-100-53.0192/12/0401H1**

Anlage 2
Seite 1 von 5

Nebenbestimmungen (§ 12 BImSchG)

1. Allgemeines

- 1.1 Die Änderung und der Betrieb der Anlage müssen nach den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen Antragsunterlagen erfolgen, sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.
- 1.2 Die Nebenbestimmungen der bisher für die Anlage erteilten Genehmigungen, Zulassungen und Erlaubnisse bleiben weiterhin gültig, soweit sie nicht durch diesen Bescheid geändert oder ergänzt werden. Sie gelten insoweit auch für das Vorhaben, das Gegenstand dieses Bescheides ist.
- 1.3 Der Genehmigungsbescheid (zumindest eine Fotokopie) einschließlich der zugehörigen Unterlagen ist an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und den Angehörigen der zuständigen Behörde sowie deren Beauftragten auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.
- 1.4 Der Überwachungsbehörde ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss spätestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.
- 1.5 Unberührt von der Anzeigepflicht nach der Umwelt-Schadens-anzeige-Verordnung ist die Überwachungsbehörde über alle Vorkommnisse beim Betrieb der Anlage, durch die die Nachbarschaft oder Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, unverzüglich zu unterrichten. Unabhängig davon sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind, auch wenn dies eine Außerbetriebnahme der Anlage erforderlich macht. Ferner sind



schriftliche Aufzeichnungen zu führen, aus denen folgendes hervorgeht:

Anlage 2

Seite 2 von 5

- Art der Störung,
- Ursache der Störung,
- Zeitpunkt der Störung,
- Dauer der Störung,
- Art und Menge der durch die Störung zusätzlich aufgetretenen Emissionen (ggf. Schätzung),
- die getroffenen Maßnahmen zur Beseitigung und künftigen Verhinderung der Störung.

Die schriftlichen Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre, gerechnet vom Datum der letzten Eintragung, aufzubewahren und der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Der Überwachungsbehörde ist auf Anforderung ein umfassender Bericht über die Ursache(n) der Störung(en) zuzusenden.

2. Bauordnungsrecht

- 2.1 Der Baubeginn, die Fertigstellung des Rohbaus und die abschließende Fertigstellung des Vorhabens sind der unteren Bauaufsichtsbehörde eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.
- 2.2 Die geprüften statischen Berechnungen und Ausführungszeichnungen liegen den Genehmigungsunterlagen nicht bei. Sie sind der unteren Bauaufsichtsbehörde spätestens bis zur Rohbaufertigstellung mit der Bescheinigung des staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung der Standsicherheit, dass die geprüften Anforderungen erfüllt sind, nachzureichen.

Mit der bautechnischen Prüfung sowie der Überwachung der Rohbauarbeiten in statisch - konstruktiver Hinsicht wurden die staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung der Standsicherheit im Büro IDN, Mannesmannstraße 161, 47259 Duisburg, beauftragt.

Bauarbeiten dürfen nur insoweit ausgeführt werden, als auch die statischen Unterlagen geprüft an der Baustelle vorliegen.



- 2.3 Die in der Anlage beigefügten Brandschutzkonzepte vom 22.10.2012 sind Bestandteil dieser Genehmigung und bei der Ausführung zu beachten.
- 2.4 Art, Anzahl und Anbringungspunkte der Feuerlöscher sind vor Fertigstellung des Bauvorhabens mit der Betriebsfeuerwehr abzustimmen.
- 2.5 Die vorhandenen Feuerwehrpläne/Einsatzunterlagen sind nach Maßgabe der Betriebsfeuerwehr zu aktualisieren.
- 2.6 Nach abschließender Fertigstellung der baulichen Anlage ist eine Bescheinigung der Fachbauleiterin oder des Fachbauleiters für den Brandschutz vorzulegen, dass die Anforderungen bei der Ausführung beachtet wurden. Auf Abweichungen bzw. Ergänzungen von den geprüften Bauvorlagen ist besonders hinzuweisen.
- 2.7 Alle Erdarbeiten sind gutachterlich zu überwachen und einschließlich der Entsorgung des eventuell belasteten Aushubs zu dokumentieren.

Anlage 2

Seite 3 von 5

Diese Dokumentation ist dem Fachbereich Umwelt der Stadt Krefeld unmittelbar nach Erhalt zur Prüfung vorzulegen.

- 2.8 Werden bei den Erdarbeiten bisher unbekannte Bodenverunreinigungen festgestellt, ist das weitere Vorgehen mit dem Fachbereich Umwelt der Stadt Krefeld abzustimmen (Tel.: 86 24 01, 86 24 23 oder 86 24 25).

3. Immissionsschutz

- 3.1 Die Anlieferung der EKW und das Rangieren zur EKW-Entladung ist nachts (22:00 – 06:00 Uhr) untersagt.

4. Arbeitsschutz (4.1 und 4.2 sind Hinweise)

- 4.1 Die Gefährdungsbeurteilung (§5 Arbeitsschutzgesetz) ist hinsichtlich der Anlagenänderungen fortzuschreiben. Auf die Regelungen der Anhänge 1 bis 5 der Betriebssicherheitsverordnung, des § 7 der Gefahrstoffverordnung und der allgemeinen Grundsätze des § 4



des Arbeitsschutzgesetzes wird hierzu hingewiesen. Die erstellten Unterlagen müssen folgendes beinhalten: Das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung, die festgestellten Maßnahmen des Arbeitsschutzes und das Ergebnis der Überprüfung der Maßnahmen (Wirksamkeitskontrolle) Prüfung vor Inbetriebnahme.

Anlage 2

Seite 4 von 5

- 4.2 Prüfung vor Inbetriebnahme: Die Anlagenteile der geänderten Natronlaugeversorgung müssen wie folgt geprüft werden: 01. Der erforderliche Prüfaufwand aller sicherheitstechnisch bedeutsamen Einrichtungen muss in einem Prüfbuch festgelegt werden. 02. Maschinen, Motoren und sonstige Aggregate müssen nach dem Einbau einer Funktionsprüfung und einem Probelauf unterzogen werden. 03. Vor der erstmaligen Inbetriebnahme der Anlagen muss geprüft werden, ob Ausführung und Funktion der Warn-, Alarm- und Sicherheitseinrichtungen sowie die Schutzeinrichtungen den spezifizierten Festlegungen entsprechen (§ 3 ArbSchG).

5. Gewässerschutz

- 5.1 Vor Inbetriebnahme der Lager-Abfüll-Umschlag-Anlage ist eine Anlagenbeschreibung mit Instandhaltungs-, Überwachungs-, und Alarmplan gemäß § 3 Abs. 4 der VAWS NRW zu erstellen und der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53) auf Verlangen vorzulegen. Die daraus für den Betrieb der Anlage notwendigen Maßnahmen sind in einer Betriebsanweisung zu beschreiben und ständig anzupassen. Die Betriebsanweisung ist dem Anlagenpersonal mindestens jährlich – bei Neueinstellungen oder Änderungen der Betriebsanweisung unverzüglich – zur Kenntnis zu geben. Es ist sicher zu stellen, dass die Betriebsanweisung vom Personal eingehalten wird. Die regelmäßige Unterweisung der Mitarbeiter ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren.
- 5.2 Betriebsstörungen oder sonstige Vorkommnisse, bei denen nicht ausgeschlossen werden kann, dass wassergefährdende Stoffe in den Untergrund bzw. in das Grundwasser gelangen können, sind der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung



Düsseldorf, Dezernat 53) unverzüglich – ggf. fernmündlich oder per E-Mail – anzuzeigen. Betriebsstörungen oder sonstige Vorkommnisse sind im Betriebstagebuch einzutragen.

Anlage 2

Seite 5 von 5

- 5.3 Es sind täglich im Betriebstagebuch zu dokumentierende Kontrollgänge durchzuführen, um Leckagen an den Anlagenteilen sowie deren Nebeneinrichtungen frühzeitig zu erkennen.
- 5.4 Neue Aggregate und Anlagenteile, bei denen während des Betriebs mit dem Auftreten von Tropfverlusten zu rechnen ist, sind mit separaten Auffangmöglichkeiten auszurüsten.
- 5.5 Bei Auftreten von Tropfleckagen sind für den Einzelfall zur Aufnahme von Tropfverlusten generell ausreichende Mengen an Bindemitteln bereitzuhalten. Sofern Tropfverluste festgestellt werden, sind diese durch qualifiziertes Personal unter Berücksichtigung möglicher Gefährlichkeitsmerkmale mit Bindemitteln aufzunehmen und sachgerecht zu entsorgen. Entstandene Leckagen dürfen nicht in die Kanalisation abgeleitet werden.

für eine Entscheidung über	zutreffendes ankreuzen
Genehmigung gemäß §§ 4, 8 oder 16 BImSchG	
Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG	x
Vorbescheid gemäß § 9 BImSchG	
Fristverlängerung gemäß § 18 Abs. 3 BImSchG	

1. Kosten

0,00

lfd. Nr.	Art der Kosten	Betrag	
1.1	Errichtungs-/Änderungskosten (E) einschließlich Mehrwertsteuer	2.975.000,00	Euro
1.2	Rohbaukosten einschli. Mehrwertsteuer (auf volle 500 aufgerundet, mind. 10.000)	0,00	Euro
1.3	Herstellungskosten (wie angegeben) einschli. Mehrwertsteuer (auf volle 500 aufgerundet)	94.600,00	Euro
1.3	Herstellungskosten (techn. Ausstattung ohne baurechtliche Prüfung) (wie angegeben) einschli. Mehrwertsteuer (halbiert und auf volle 500 aufgerundet)	0,00	Euro
		0,00	Euro

2. Gebühr nach Errichtungskosten (E)

lfd. Nr.	Errichtungskosten (E)	Berechnung	Betrag	
2.1	bis 500.000 Euro	$500 + 0,005 \times (E - 50.000)$, mind. 500	0,00	Euro
2.2	bis 50.000.000 Euro	$2.750 + 0,003 \times (E - 500.000)$	10.175,00	Euro
2.3	über 50.000.000 Euro	$151.250 + 0,0025 \times (E - 50.000.000)$	0,00	Euro
Gebühr nach Errichtungskosten			10.175,00	Euro

3. Mindestgebühr

lfd. Nr.	Tarifstelle	Berechnung/Regelung	Betrag	
3.1	2.4.1.1	Rohbaukosten (auf volle 500 Euro aufgerundet, mindestens 10.000) x 0,006		Euro
3.2	2.4.1.2	Rohbaukosten (auf volle 500 Euro aufgerundet, mindestens 10.000) x 0,010		Euro
3.3	2.4.1.3	Rohbaukosten (auf volle 500 Euro aufgerundet, mindestens 10.000) x 0,013	0,00	Euro
3.4	2.4.1.4 a)	Herstellungskosten (auf volle 500 Euro aufgerundet) x 0,006		Euro
3.5	2.4.1.4 b)	Herstellungskosten (auf volle 500 Euro aufgerundet) x 0,010		Euro
3.6	2.4.1.4 c)	Herstellungskosten (auf volle 500 Euro aufgerundet) x 0,013	1.124,50	Euro
Summe			1.124,50	Euro

3.7	11.2.1	Erlaubnis § 13 Betriebssicherheitsverordnung		Euro
3.8				Euro
3.9	28.1.4.1	Eignungsfeststellung gemäß § 19 h WHG		Euro
3.10	28.1.5.4	§ 58 Abs. 1 und 2 LWG		Euro
3.11				Euro

Mindestgebühr (die höchste der o. g. Beträge):			10.175,00	Euro
---	--	--	------------------	------

ggf. Minderung gemäß Ziffern 3, 6, 7 und 8 der Tarifstelle 15a.1.1			
Abzüge			
Ziff. 3	ggf. abzüglich 1/10 der Gebühr für 8a und/oder Vorbescheid		Euro
Ziff. 6	ggf. abzüglich Gebühr für Anzeige		Euro
Gebühr nach Errichtungskosten incl. Abzügen		10.175,00	Euro
Minderungen			
Ziff. 7	ggf. Minderung um 30 % wenn nach EMAS registriert oder nach DIN ISO 14001 zertifiziert		
Ziff. 8	ggf. Minderung bis zu 30 %, wenn Arbeitserleichterung wegen Antragserstellung durch öffentlich bestellten Sachverständigen, sofern nicht bereits nach Ziff. 7 gemindert		
Hier Anteil angeben, der trotz Minderung noch zu zahlen ist. Angeben als 0,X. Bsp.: Minderung 30 %, zu zahlen 70 % = 0,7		0,70	
Gebühr nach Errichtungskosten incl. Abzügen und Minderungen		7.122,50	Euro

4. Gebühr, wenn nur Regelung des Betriebes

Tarifstelle	Gebührenrahmen	Betrag
15 a.1.1 d)	150 bis 5.000 Euro	Euro

5. Gebühr für die Durchführung von Erörterungsterminen

Tarifstelle	Berechnung	Betrag
15a.1.1 e)	mal je Tag 1.100 Euro	0,00 Euro

6. Gesamtgebühr

Tarifstelle	Berechnung	Betrag
15a.1.1	Gebühr für eine Genehmigung gemäß §§ 4, 8 oder 16 BImSchG: höchste Gebühr, die sich aus den Ziffern 2, 3 und 4 ergibt	7.122,50 Euro
15a.1.2	Gebühr für eine Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG: 1/3 der Gebühr für die Genehmigung nach 15a.1.1	2.374,17 Euro
15a.1.3	Gebühr für einen Vorbescheid gemäß § 9 BImSchG: 1/2 der Gebühr für die Genehmigung nach 15a.1.1	0,00 Euro
15a.1.6	Gebühr für eine Verlängerung der Frist gemäß § 18 Abs. 3 BImSchG: 1/20 der Gebühr für die Genehmigung nach 15a.1.1, mind. 50	0,00 Euro
zuzüglich Gebühr nach Ziffer 5		0,00 Euro
Gesamtgebühr		2.374,17 Euro
Gesamtgebühr (abgerundet auf halbe bzw. volle Eurobeträge)		2.374,00 Euro

D Auslagen gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 1 bis 7 GebG NRW

Nr.	Art der Auslagen	Betrag
1	Aufwendungen für weitere Ausfertigungen, Abschriften und Auszüge	Euro
2	Aufwendungen für Übersetzungen	Euro
3	Kosten für öffentliche Bekanntmachungen	Euro
4	Kosten für Sachverständigengutachten, Standsicherheitsnachweise	Kosten für Euro
5	Kosten für Bereitstellung von Räumen, Reisekosten, Auslagenersatz	Euro
6	Beiträge für Behörden usw.	Euro
7	Beförderungskosten von Sachen (ohne Postgebühr)	Euro
Summe		0,00 Euro